

Satzungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen: Korruptionsfreies Graz (KFG).
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Ihr Sitz ist in Graz.
- (3) Vorfeldorganisationen sind jene rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die durch Beschluss des Vorstandes zu solchen bis zu einem gegenteiligen Beschluss erklärt werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer Politik auf der Grundlage von Ehrlichkeit und Transparenz mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a. Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
 - b. Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen
 - c. Veröffentlichungen aller Art
 - d. Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und dgl. zur Aufklärung der Mitglieder
 - e. Unterstützung von alternativer Medien und Bürgerinitiativen, die den Parteizielen entsprechen

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - b. Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus dem Parteivermögen
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.

- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt.
- (4) Sämtliche Ein- und Ausgaben werden auf der Homepage der Partei veröffentlicht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen und ein schriftliches Aufnahmegesuch stellen.
- (3) Ordentliches Mitglied ist, wer vom Vorstand als Mitglied in die Partei aufgenommen wurde und den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bezahlt hat.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche auf Grund besonderer Verdienste vom Vorstand als solche ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand, ohne Angabe von Gründen, aberkannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Beitritt zu einer anderen politischen Partei
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dieses eine andere politische Partei öffentlich unterstützt oder wenn dessen Verhalten sonst geeignet ist:
 - a. das Ansehen der Partei zu schädigen
 - b. den Zusammenhalt der Partei zu gefährden
 - c. den Zielen der Partei Abbruch zu tun
- (4) Ebenso kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.
- (5) Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen.

Gegen einen Ausschluss kann binnen Monatsfrist das Parteigericht angerufen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen persönlich an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen, volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht in der beschlossenen Höhe an die Partei zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und an der Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

§ 8 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- a. Vollversammlung (Parteitag)
- b. Obmann
- c. Vorstand
- d. Finanzreferent
- e. Parteigericht
- f. die Rechnungsprüfer

§ 9 Vollversammlung (Parteitag)

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern der Stadtleitung und den von den Bezirksgruppen entsandten Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 23 Abs. 5 und 6.
- (4) Die ordentliche Vollversammlung ist vom Obmann mindestens jedes fünfte Jahr einzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnahmberechtigten mindestens fünf Wochen vorab mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

- (5) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit aus besonderem Anlass, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen werden. Er muss einberufen und binnen sechs Wochen abgehalten werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Vollversammlung statt, welche dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für die Vollversammlung, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachten Anträge sind vom Vorstand spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Vollversammlung an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

- (1) jedes fünfte Jahr:
 - a. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Parteiorgane
 - b. die Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - c. die Wahl des Obmannes, seiner Stellvertreter, der übrigen bis zu drei Vorstandsmitglieder, des Parteigerichts sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner
- (2) gegebenenfalls:
 - a. die Beschlussfassung über Anträge der Delegierten und oder des Vorstandes
 - b. die Beschlussfassung programmatischer Grundsätze
 - c. die Vornahme von Ersatzwahlen
 - d. die Änderung dieser Parteisatzungen
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Obmann und seine Stellvertreter
 - b. der Finanzreferent
 - c. bis zu drei weitere, von der Vollversammlung gewählte, Vorstandsmitglieder
 - d. die Gemeinderäte sowie Stadträte der KFG in Graz

- (2) Die unter § 11 Abs. 1 a, b, c genannten Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl der Vollversammlung, gewählt.
- (3) Die in § 11 Abs. 1 d angeführten Personen gehören dem Vorstand auf die Dauer ihrer öffentlichen Funktion an.
- (4) Die Vorstandssitzung ist vom Obmann nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.
- (5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a. Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei
 - b. Alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind
 - c. Die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung, sowie die Durchführung seiner Beschlüsse
 - d. Die Beobachtung der Tätigkeit der Funktionäre und Parteiorgane
 - e. Die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen
 - g. Die allfällige Bestellung von Generalsekretären auf Vorschlag des Obmannes.
 - h. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - i. Die Erstellung von Kandidatenlisten für Bezirksratswahlen, Gemeinderatswahlen, Nationalratswahlen für das erste, zweite und dritte Ermittlungsverfahren, für EU-Wahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre), die Nominierung von Kandidaten für Bundespräsidentenwahlen, die Entsendung von Aufsichtsräten und die Entsendung von personenähnliche Gremien
 - j. Die Nominierung sowie Abberufung von bis zu 20 ordentlichen Mitgliedern für die Stadtleitung
 - k. Der Vorstand ist berechtigt Bezirksgruppen zu bilden und aufzulösen
 - l. Die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei
 - m. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Funktionen und oder Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Parteigerichts durch den Betroffenen zulässig

- n. Im Falle des Ausschlusses (§ 5 Abs. 5) oder einer Funktionsaufhebung oder Amtsenthebung hat der Vorstand auf einzelne Mitglieder des Vorstandes die Funktion des ausgeschlossenen oder enthobenen Mitgliedes zu übertragen
- o. Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Vorstand auf einzelne Mitglieder des Vorstandes oder auf den Generalsekretär übertragen werden

§ 13 Die Stadtleitung

- (1) Der Stadtleitung gehören an:
 - a. alle Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Rechnungsprüfer
 - c. die Mitglieder des Parteigerichts
 - d. die Bezirksobleute
 - e. weitere bis zu sechs vom Vorstand nominierte ordentliche Mitglieder
- (2) Die Stadtleitung hat in den von ihr für wichtig erachteten Angelegenheiten Vorschläge an die zuständigen Parteigremien und oder Parteiorgane vorzubereiten und zu übermitteln.
- (3) Die Stadtleitung hat das Recht in den von ihr für wichtig erachteten Angelegenheiten Anträge an den Vorstand zu stellen, welche in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden müssen.
- (4) Die Stadtleitung hat dem Vorstand vor Wahlen entsprechende Wahlvorschläge zu übermitteln.
- (5) Der Obmann beruft die Stadtleitung nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Monat ein und führt dort den Vorsitz.

§ 14 Die Bezirksgruppen

- (1) Der Bezirksgruppe steht der Bezirksobmann vor.
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksobmann und bis zu drei Bezirksobmann-Stellvertretern.
- (3) Der Bezirksobmann und seine Stellvertreter werden auf der Bezirksvollversammlung gewählt, welche mindestens alle fünf Jahre stattzufinden hat.
- (4) Bei Bildung einer Bezirksgruppe ist zwingend eine Bezirksvollversammlung abzuhalten, bei welcher alle ordentlichen Mitglieder der betreffenden Bezirksgruppe Sitz und Stimme haben.
- (5) Über die Zuweisung ordentlicher Mitglieder in eine Bezirksgruppe entscheidet, nach schriftlichem Antrag des betreffenden Mitglieds, der Vorstand.
- (6) Die Bezirksgruppe hat das Recht, pro 10 Mitgliedern der Bezirksgruppe, einen Delegierten zur Vollversammlung zu entsenden.

§ 15 Der Obmann

- (1) Der Obmann führt den Vorsitz auf der Vollversammlung, der Vorstandssitzung sowie der Stadtleitung. Er hat diese gemäß den Statuten einzuberufen und vorzubereiten.
- (2) Ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.
- (3) Der Obmann kann im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Partei, Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung des Vorstandes bedürfen.

Darüber hinaus kann der Obmann bei Gefahr in Verzug Mitglieder suspendieren. Die Suspendierung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch den Vorstand. Über die Beendigung der Suspendierung entscheidet der Vorstand.

- (4) Im Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Obmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen, zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Obmann im besonderen Fall einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen Obmannes das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Befugnisse des Obmannes aus.
- (5) In besonderen Fällen kann von der Vollversammlung ein abtretender Obmann zum Ehrenobmann gewählt werden. Der Ehrenobmann ist Mitglied aller Gremien mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.

§ 16 Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Obmannes. Er hat dem Vorstand zu jeder Sitzung einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Voranschlagsvergleich vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des vierten Quartals des laufenden Jahres so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann. Der Finanzreferent hat schließlich bis längstens 30.09. des jeweiligen Folgejahres dem Vorstand einen Jahresabschluss vorzulegen. Der Vollversammlung sind die seit der vorangegangenen Vollversammlung vorgelegten Jahresabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Parteigericht

- (1) Das Parteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Es ist auch für eine hinreichende Anzahl von Ersatzbeisitzern zu sorgen.
- (2) Das Parteigericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzliches oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und

Auflösung eines Parteiorganes und Suspendierungen), die ein Parteiorgan nach den Satzungen der Partei verhängt hat, als Berufungsinstanz.

- (3) Die Sanktionen sind vom Parteigericht zu bestätigen, wenn
 - a. Das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden, oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
 - b. Der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt.
 - c. Der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt.
 - d. Der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten grob und beharrlich verletzt.
 - e. Der Beschuldigte einer anderen politischen Partei beigetreten ist.
- (4) Das Parteigericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an das satzungsgemäß zuständige Organ verweisen.
- (5) Das Parteigericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit sowie über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (6) Zur Anrufung des Parteigerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit sind jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan, in Angelegenheiten des § 5 Abs. 5 ausschließlich die Betroffenen, berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.
- (7) Das Parteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- (8) Das Parteigericht entscheidet in Dreiersenaten. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (9) Mitglieder eines Dreiersenates können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Parteigerichts. Wird dieser selbst abgelehnt, so entscheidet darüber sein Stellvertreter bzw. der an Jahren älteste Parteirichter.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jeder Vollversammlung, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Partei. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.

- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort dem Vorstand zu berichten. Der Vollversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Obmannes oder des Vorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen und Vorfeldorganisationen vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme.
- (2) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (3) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Obmannes ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Obmannes durchgeführt werden.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt.

In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

- (5) Sofern nicht anders bestimmt, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen und dergleichen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (6) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch das zuständige Parteiorgan gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, stattdessen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 20 Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter, in allen Angelegenheiten nach außen vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Obmann. Im Falle der Verhinderung des Obmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter zeichnen.

§ 21 Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.

§ 22 Geschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und alle ihre Gliederungen. Sie ist auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23 Auflösung der Partei

- (1) Im Fall der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes zusammensetzt. Falls die Vollversammlung, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 24 Satzungsänderungen

Diese Satzungen können nur von einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen geändert werden.